

Amtsblatt

der Großen Kreisstadt Eilenburg
und der Gemeinden Doberschütz, Jesewitz und Zscheplin

26. September 2024

Nr. 20/34. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Die Stadtverwaltung informiert 3

Eilenburger Vereine und Verbände10

Öffentliche Bekanntmachungen11

Nächste Ausgabe
Do., 10. Oktober 2024

Redaktionsschluss
Mo., 30. September 2024

Neues aus den Gemeinden:

Doberschütz 12

Jesewitz 13

Zscheplin 20

Verwaltungsverband Eilenburg-West..... 22



20.10.



BÜRGERHAUS 17.00 Uhr
Eilenburg 03423-7003930

Tickets online buchbar unter: www.buergerhaus-eilenburg.de

Das gesamte Programm unter: www.kulturunternehmung.de

Bekanntmachung der Gemeinde Jesewitz

Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Gallen-Süd“ im Ortsteil Gallen

Der Gemeinderat der Gemeinde Jesewitz hat in seiner Sitzung am 08.08.2024 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Gallen-Süd“ im Ortsteil Gallen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt (Beschluss-Nr. 49/2024). Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Gallen, südlich der Ortslage und westlich der Kreisstraße K 7423. Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans (mit Stand der 1. Änderung) und somit die Flurstücke 12/34, 12/35, 12/37, 12/38, 12/39, 12/43, 12/44, 12/45, 12/46, 12/47, 12/48, 12/49, 12/50, 12/51, 12/52, 12/53, 12/54, 12/55, 12/56, 12/57, 12/58, 12/59, 12/60, 12/61, 12/62, 12/67, 12/68, 12/69, 12/70, 12/71, 12/72, 12/73, 12/74, 12/75, 12/76, 12/77, 12/78, 12/79 und 12/80 in der Flur 3 der Gemarkung Gallen auf einer Größe von ca. 1,4 Hektar. Er ist in nachfolgender Abbildung dargestellt.

Jedermann kann die Satzung mit der Begründung in den Räumlichkeiten des Verwaltungsverbands Eilenburg-West, Torgauer Straße 38, 04838 Eilenburg, zu den Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich werden die Satzungsunterlagen in das Internet eingestellt und sind unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/sachsen/startseite> dauerhaft verfügbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

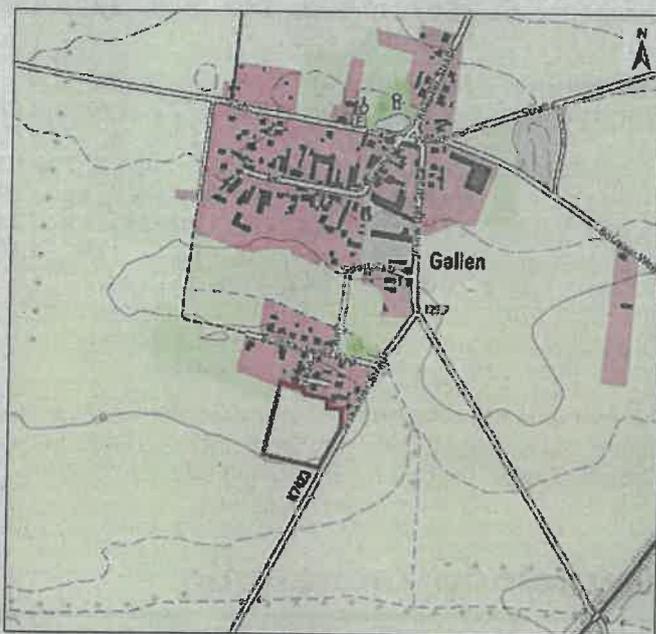
Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich

gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Jesewitz, 17.09.2024

Tauchnitz
Bürgermeister



Räumlicher Geltungsbereich
(Auszug aus RAPIS, 10/2022)



Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen für alle Haushalte kostenlos.

- Herausgeber: Große Kreisstadt Eilenburg, Telefon: 03423 652127, Fax: 03423 601612
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0, Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Der Oberbürgermeister der Stadt Eilenburg, Herr Scheler
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Bellagen: LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, www.wittich.de/agb/herzberg

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM